

Satzung

- 1 Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der 75. Grundschule Dresden-Leutewitz e.V.“ und hat seinen Sitz in Dresden.
- 2 Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Schüler der 75. Grundschule Dresden Leutewitz sowie der Schule, insbesondere ihrer gemeinschaftsfördernden Einrichtungen und Initiativen.
- 3
 - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 - Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Auszahlung eines Wertausgleiches am Vereinsvermögen.
- 4
 - Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jede juristische Person hat als ordentliches Mitglied einen stimmberechtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung.
 - Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, welcher über die Aufnahme befindet.
 - Der Mitgliedsbeitrag für ein Geschäftsjahr beträgt mindestens 12,-€ (freiwillig können auch höhere Beiträge gezahlt werden).
 - Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder durch schriftlich erklärten Austritt aus dem Verein.
- 5 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 6 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen. Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Beschluß des Vorstandes oder durch $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder einberufen werden.
- 7
 - Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem Schatzmeister.
 - Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis die Nachfolge bestimmt wird.
 - Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
 - Die gewählten Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
 - Sie führen den Verein entsprechend dem durch die Mitgliederversammlung bestätigten Arbeits- und Finanzplan.
 - Das Geschäftsjahr beginnt am 1.9. und endet am 31.8. jedes Jahres. Der Vorstand legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die geleistete Arbeit und die Finanzgeschäfte ab.
- 8 Die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
- 9 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wurde und bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerlichen Begünstigungen fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Schulträger der 75. Grundschule Dresden-Leutewitz mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der 75. Grundschule Dresden-Leutewitz zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.Mai 1994 beschlossen und zuletzt am 10. November 2010 geändert.

Dresden, den 10.11.2010

Gebührenordnung des Vereins

der Freunde und Förderer der 75. Grundschule Dresden-Leutewitz

1. Wie im § 4 Punkt 3 der Satzung festgelegt beträgt der Mitgliedsbeitrag für ein Geschäftsjahr mindestens 12,-€, freiwillig können auch höhere Beiträge gezahlt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird vorab für das jeweilige Geschäftsjahr kassiert.
2. Die Zahlung hat in den ersten vier Wochen des Geschäftsjahres bzw. bei Neueintritten vier Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung zu erfolgen.
3. Das Vereinskonto wird bei der Stadtparkasse Dresden geführt.
4. Spendenbescheinigungen werden am Ende des Kalenderjahres unaufgefordert ausgestellt.